

Es muss ferner hingewiesen und immer wieder betont werden, dass dieses stets neuaufgewärmte Argument der Schädlichkeit und als Folge die Vernichtung vieler Tiergattungen einmal in die zweite Linie rücken muss, solange dadurch unsere Existenz nicht in Frage gestellt wird.

Um auf die Enten zurückzukommen, so werden nach Prof. Dr. GöLDI jährlich ca. 40.000 Enten auf der Jagd erlegt. Ist das nicht genügend, soll noch die kurze Schonzeit benutzt werden um auch die Brutvögel zu vernichten? Nein, das kann der eingefleischteste Egoist nicht verlangen. Nur dann bleibt der Natur ihre Schönheit erhalten, wenn sie deren Manigfaltigkeit nicht verlustig geht, wenn deren Geschöpfe sich ergänzen in Nahrung, Wohnung und Klima. Sobald wir alles unter unsere Botmässigkeit zwingen wollen, quasi nur Kulturtieren und Kulturpflanzen die Existenz ermöglichen, wird der natürliche Existenzkampf gestört und unsere Erde öde und eintönig.

Vogelschutz in Italien. Im Jahresbericht der Ornith. Gesellschaft Luzern pro 1923/24 ist zu lesen: „Und in Italien wurde ein Gesetz eingeführt, nach dem nach dem Jagdschluss, also von Mitte Dezember an, keine lebenden oder toten Vögel, welche unter den internationalen Vogelschutzgesetzen stehen, feilgeboten werden dürfen. Auch die Blendung von Lockvögeln, diese entsetzliche Grausamkeit an den so herzigen und lieben Geschöpfen Gottes, die dem Menschen ja nichts wie Sonnenschein und Nutzen bringen, ist verboten.“

Der erste Teil dieser Ausführungen überraschte uns, da ja Italien sich nie im geringsten an die Bestimmungen der Internationalen Uebereinkunft zum Schutze der der Landwirtschaft nützlichen Vögel, vom 19. März 1902, gehalten hat, weil es ihr auch nicht angehört.

Wir wollten uns deshalb Gewissheit verschaffen und unsere Schweizerische Gesandtschaft in Rom berichtet uns u. a. folgendes:

„Auf Grund der Auskünfte, die wir erhalten haben, können wir Ihnen mitteilen, dass ein Jagdgesetz durch welches ab Mitte Dezember der Verkauf von Kleinvögeln verboten wäre, in Italien nicht existiert. Man versichert uns auf dem Ministerium, dass von einer derartigen Verordnung nicht das geringste bekannt sei.

Was die Blendung von Lockvögeln anbelangt, so besteht das Gesetz vom 12. Juni 1913. durch welches die Blendung von Vögeln verboten ist. Dieses Verbot ist im weiteren durch ein späteres Gesetz vom 24. Juni 1923 bestätigt worden. Im letzten Gesetz ist speziell Artikel 22 g. für Sie von Interesse.“

Also ist leider die Vogeljagd in Italien kaum eingeschränkt.

Die italienischen Gesetze No. 611 vom 12. Juni 1913 betreffend Tierschutz und No. 1420 vom 24. Juni 1923, neues Jagdgesetz, sind der Bücherei unserer Schweiz. Vogelwarte in Sempach einverleibt worden. A. Hess.



Wie mit den Adlern aufgeräumt wird. In einer Zeitschrift (März 1925) war zu lesen, dass in einer Federhandlung Berlins noch etwa 1200 Adlerhäute lagern, die allerdings schon vor zwei Jahrzehnten, zu Modezwecken aus Irbit am Ural eingeführt wurden. A. H.

Der Drosselfang im 18. Jahrhundert. Hierüber berichtet JALOB THEODOR KLEIN in seiner „Verbesserten und vollständigeren Vögelhistorie“ vom Jahr 1760:

„Nur allein in Preussen werden viel Millionen Drosseln in Schlingen gefangen, und Krametvögel auf den Herden beschlagen. Im Herbst 1746 wurden in Danzig dreissigtausend Paar Drosseln veracciset; die andern, die heimlich in die Stadt gebracht, oder ausser derselben in Gärten und Wirtshäusern verzehrt wurden, betrogen zum wenigsten dreimal so viel.“

Das macht also schätzungsweise 120,000 Paar Drosseln!

Karl Daut.

Nachrichten.

Deutsche Vogelnamen. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir regelmässig bei Namen wie Weisse Bachstelze, Grauer Fliegenfänger usw. den ersten Buchstaben gross schreiben, da die Worte „weisse“, „graue“ nicht etwa nur Eigenschaft angeben, sondern einen Bestandteil des Eigennamens bilden, wie bei Schwarzer Mönch, Graue Hörner (Berge) usw. Wir ersuchen, sich an diese Schreibweise halten zu wollen.

Internationaler Vogelschutzkongress in Luxemburg, 13.—16. April 1925. An denselben hatten sich 19 Staaten angemeldet. Einzelne Länder waren offiziell vertreten. Infolge der guten Organisation, die allen Dank verdient, nahm derselbe, trotz ungünstiger Witterung, einen schönen Verlauf. In vier Sektionen wurden über 50 Arbeiten behandelt. Es wurde fleissig gearbeitet. Aus der Schweiz waren erschienen die Herren Dr. L. PITTER, Dr. STEINHÄUSLIN-DUBOIS und A. HESS. Letzterem wurde der Vorsitz der ersten Sektion übertragen. An schweizerischen Arbeiten waren fünf angemeldet. Besonders beachtet wurde diejenige von Herrn Dr. L. PITTER, die der heutigen Nummer beiliegt. Sodann diejenige von Herrn Dr. GANS in Genf betreffend die Revision der Internationalen Uebereinkunft vom Jahre 1902. Es lagen vier Arbeiten über dieses Thema vor. Das Internationale Komitee wird sich weiter mit demselben befassen.

Der nächste Kongress findet 1927 statt und die Schweiz wurde als Versammlungsland in Aussicht genommen. Endgiltig entscheidet das Internationale Vogelschutzkomitee (nächste Sitzung 1926 in Paris).

Internationales Komitee vom Vogelschutz. Unter dem Vorsitz von Herrn T. GILBERT PEARSON, New-York, versammelten sich in Luxemburg, anlässlich des Vogelschutz-Kongresses, die anwesenden Vertreter zu einer kurzen Sitzung. Nordamerika, Frankreich, England, Holland, Luxemburg und die Schweiz waren anwesend.

Es wurde beschlossen eine Einladung an alle Länder zu erlassen, sie möchten sich anschliessen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Diese Einladung gilt ganz besonders für Deutschland usw. So wird das Komitee bezw. die Vereinigung wirklich international. Japan hat sich kürzlich angeschlossen, nachdem schon früher Australien dies getan hatte.

Beringung. Für die nötigen Ringe wende man sich rechtzeitig an die Schweizer Vogelwarte in Sempach.

Photographische Aufnahmen. Unser schweizerisches Bildmaterial muss noch eine weitere Mehrung erfahren. Die Gelegenheit, gute Naturaufnahmen zu machen, ist uns weiterhin zu melden, sofern die Arbeit nicht selbst besorgt werden kann.

Besuchs-Ordnung des Möwenreservates im Uznacherried.

1. Wer das Gebiet besuchen will, hat sich 8 Tage vorher bei Herrn *E. Streuli, Apotheker, Uznach* (Tel. Uznach 30) anzumelden.
2. Als Besuchstage sind festgelegt worden: Samstag Nachmittag, Sonn- und Feiertage.
3. Das Reservat darf nur in Begleitung des Reservatwächters oder eines Kommissionsmitgliedes betreten werden.
4. Während der Aufsichtszeit, die ihren Abschluss mit dem 8. Juni hat, haben Gesellschaften den Wärter mit Fr. 5.—, Einzelpersonen mit Fr. 2.— zu entschädigen. Nach der genannten Zeit ist die Entschädigung mit dem Riedwärter direkt zu vereinbaren. Auch für solche Besuche ist die Erlaubnis einzuholen.
5. Die Anordnungen des Wärters sind strenge zu befolgen.
6. Von photographischen Aufnahmen ist der Kommission je eine Kopie einzureichen.

Uznach, den 19. April 1925.

Die Aufsichtskommission des Uznacherriedes.